

Geschäftsnummer: 3 L 654/13.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Antragsteller,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Peter von Auer,
Souchaystraße 3, 60594 Frankfurt am Main

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch Präsidenten des VG Kassel Igstadt als Bericht-
terstatter anstelle der 3. Kammer am 14. Juni 2013 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge vom 19.03. 2013 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten wer-
den nicht erhoben.

Gründe:

- 1 Der Antrag des Antragstellers,
die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge vom 19.03. 2013 anzuordnen,
- 2 ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft und zulässig. Der Antrag ist auch begründet.

- 2 -

- 3 Der Zulässigkeit des Eilantrags steht nicht entgegen, dass die Abschiebung, die das Bundesamt nach Feststellung der Unzulässigkeit des Asylantrags wegen Zuständigkeit eines anderen Staates für die Durchführung des Asylverfahrens nach § 27a AsylVfG (im vorliegenden Fall Italien) nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht gemäß § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf. Die vorgenannte Bestimmung ist für besondere Fallgestaltungen, die dem dieser Bestimmung zugrunde liegenden Konzept der normativen Vergewisserung des sicheren Drittstaates nicht entsprechen, einer verfassungskonformen Auslegung zu unterziehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49, 100). Bei dem Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles, an dessen Darlegung nach der vorgenannten höchstrichterlichen Rechtsprechung strenge Anforderungen zu stellen sind, ist das Rechtsschutzbegehren gegen die Anordnung der Abschiebung ungeachtet des gesetzlichen Ausschlusses in § 34a Abs. 2 AsylVfG zulässig.
- 4 Diese Anforderungen sind im Falle des Antragstellers erfüllt.
- 5 Ob sich eine die Nichtanwendung von § 34a Abs. 2 AsylVfG erfordernde verfassungskonforme Auslegung dieser Bestimmung aus grundlegenden Defiziten im Asylsystem Italiens bei der Umsetzung der der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 – Dublin II – zu Grunde liegenden Maßstäbe der Einhaltung von Mindeststandards bei der Durchführung des Asylverfahrens und der Behandlung der Asylbewerber herleiten lässt, wie der Antragsteller meint, ist fraglich.
- 6 Insoweit genügt es nicht, allein auf Mängel des Asylwesens in Italien zu verweisen. Der europäische Verordnungsgeber geht ebenso wie das Grundgesetz davon aus, dass Italien als Mitgliedstaat der Europäischen Union Beteiligter des durch die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18.02.2003 etablierten Verfahrens bzw. sicherer Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG ist. Dieses Konzept der sogenannten normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat darf nicht dadurch umgangen werden, dass unter Hinweis auf allgemein defizitäre Zustände des Asylwesens im betroffenen Mitgliedstaat die Zuständigkeitsordnung der Dublin-II-Verordnung außer Kraft gesetzt wird. Die nationalen Gerichte dürfen einen Asylbewerber nur dann nicht an den "zuständigen Mitgliedstaat" im Sinne der Dublin-II-Verordnung übersteuern, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschli-

- 3 -

chen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Europäischen Grundrechte Charta ausgesetzt zu werden (vgl. Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Urteil vom 21.11.2011- M.S.S./Belgien und Griechenland -).

- 7 In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wird überwiegend davon ausgegangen, dass dies auf Italien nicht zutrifft, dass dort vielmehr die asylrechtlichen Mindeststandards trotz nicht zu übersehender Mängel im Wesentlichen gewahrt sind (vgl. etwa VG Augsburg, Urteil vom 2.5.2012 - Au 6 K 12.30015 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 19.3.2013 - 6 K 2643/12. A -, Juris, Rdnr. 56). Dieser Frage braucht hier aber nicht weiter nachgegangen zu werden, weil die Aussetzung der Abschiebung aus anderen Gründen gerechtfertigt ist.
- 8 Der Antragsteller gehört unter Berücksichtigung seines glaubhaften Vortrags zu den Personen, die nach Prüfung ihrer besonderen Situation als besonders schutz- und hilfebedürftig im Sinne von Art. 17 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten einzustufen sind.
- 9 In diesen Fällen kann es gerechtfertigt sein, die Abschiebung nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG gemäß § 80 oder § 123 VwGO auszusetzen, wenn die besondere Lage des Asylbewerbers vom "Konzept der normativen Vergewisserung" bzw. dem "Prinzip des gegenseitigen Vertrauens" von vornherein nicht erfasst wird (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 6.2.2013 - 17 L 150/13 -, Juris, Rdnr. 29). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.
- 10 Der Antragsteller ist, wie sich aus den von ihm vorgelegten ärztlichen Befundberichten herleiten lässt, schwer psychisch erkrankt und leidet an einer andauernd behandlungsbedürftigen schweren Depression mit rezidivierenden suizidalen Perioden. Diese haben sich u.a. in der Äußerung der Selbstmordabsicht während der Abschiebehaft und einer Selbstverletzung bei dem Abschiebeversuch am 16.5.2013 manifestiert. Auf Grund dieser schweren psychischen Erkrankung bedarf der Antragsteller neben einer ausreichenden medikamentösen Therapie auch einer angemessenen verlässlichen und dauerhaften therapeutischen Betreuung, bei der auch der Problematik der schwierigen Verständigung wegen der unzureichenden Sprachkenntnisse des Antragstellers zu berücksichtigen ist (vgl. den Entlassungsbericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Bad Hersfeld vom 6.5.2013).

- 4 -

- 11 Zumindest diese verlässliche und dauerhafte therapeutische Betreuung wird der Antragsteller in Italien nicht erhalten können. Zwar wird in Italien die besondere Betreuungsbedürftigkeit zurückgeführter Asylbewerber mit schwerer psychischer Erkrankung anerkannt. Diese Personen werden dem Schutzsystem für Asylsuchende, Flüchtlinge und Schutzberechtigte (SPAR) unterstellt („casi vulnerabili“) und erhalten eine ihrer spezifischen Situation angepasste individuelle Versorgung (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das OVG Sachsen-Anhalt vom 20.1.2013, Abschnitt 8.1). Allerdings gibt es nach Auskunft der Gutachterin Gleitzkes (Gutachten vom Dezember 2012 für das VG Braunschweig) in ganz Italien für diese Personen nur 50 Plätze und eine den besonderen Bedürfnissen der psychisch kranken Asylsuchenden entsprechende anderweitige Versorgung ist nicht zu erhalten. Von der Richtigkeit dieser gutachterlichen Feststellungen ist auszugehen, denn die Antragsgegnerin hat in ihrer Antragserwiderung keine gegenteiligen oder abweichenden Tatsachen mitgeteilt. Auf Grund der eng begrenzten Zahl der Behandlungsplätze erscheint es nahezu unmöglich, dass der Antragsteller eine Aufnahme in das vorgenannte Programm wird erreichen können. Es ist mangels entsprechender Erklärungen der Antragsgegnerin auch nicht zu erkennen, dass für den Antragsteller ein Behandlungsplatz im SPAR-Programm zur Verfügung steht. Mit Rücksicht hierauf ist im Falle des Antragstellers ausnahmsweise eine Aussetzung der Abschiebung gerechtfertigt.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

**Ausgefertigt:**

Kassel, den 19. Juni 2013


Angestellteals Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Kassel